

Synopsis
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Alte Fassung	Neue Fassung	Begründung:
<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 01.07.2021 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 51 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW S. 894, 2020 S. 77) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 07.12.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen</p>	<p>Änderung des Datums</p>
<p>§ 1 Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine</p>	<p>§ 1 Wird in den städtischen Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Tagesbetreuung eine</p>	

Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.	Mittagsverpflegung bereitgestellt, ist hierfür ein Entgelt als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten.	
§ 2 (1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	§ 2 (1) Gebührenpflichtig sind im Regelfall die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. (2) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sogenanntes Wechselmodell), so wird für jedes Elternteil der Elternbeitrag mit 50 Prozent festgesetzt. (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.	Harmonisierung mit Elternbeitragsatzung – Wechselmodell Änderung der Nummerierung
§ 3 (1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 68,80 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an	§ 3 (1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 77,21 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig. (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der	Änderung der monatlichen Gebühr

<p>der Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.</p> <p>(3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.</p>	<p>Mittagsverpflegung. Sie beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit seinem Ausscheiden. Erfolgt die Aufnahme oder Entlassung im laufenden Monat, so wird die Gebühr anteilig erhoben.</p> <p>(3) Fehlzeiten berechtigen nicht zur Ermäßigung der Gebühr. Über Ausnahmen bei Fehlzeiten von mehr als fünf zusammenhängenden Tagen wird auf Antrag entschieden. Als zusammenhängend gilt die Zeit auch dann, wenn zwischen den Tagen ein Wochenende liegt.</p>	
<p>§ 4</p> <p>Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 01.10.2017 außer Kraft.</p>	<p>§ 4</p> <p>Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 09.07.2021 außer Kraft.</p>	<p>Änderung der Daten</p>